

§ 4 Nichtöffentlichkeit und Zutrittsberechtigte

¹Die Prüfung sowie die Beratung und Abstimmung der Prüfungskommission sind nicht öffentlich. ²Der Hauptpersonalrat und die Hauptschwerbehindertenvertretung sind berechtigt an der Prüfung teilzunehmen. ³Die Geschäftsstelle kann darüber hinaus weiteren Personen die Anwesenheit bei den Prüfungen gestatten.